



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 21

Jahrgang 58

Erscheinungstag 11.08.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
45	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	179
46	Bekanntmachung der Stadt Greven über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 und einer evtl. Stichwahl am 27.09.2020	180 - 182

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Lukas, Florian, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hüttruper Straße 14, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 05.08.2020 (Az.: 5120- 986707) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B223 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 11.08.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

Bekanntmachung der Stadt Greven

Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 und einer evtl. Stichwahl am 27.09.2020

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 13. September 2020 gleichzeitig statt:

- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Greven,
- Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt,
- Wahl der Vertretung der Stadt Greven und
- Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Stadt Greven wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis zum 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, Zimmer B 01 und B 10, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montags bis freitags vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montags und dienstags nachmittags 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstagnachmittag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jede/-r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Wahlberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Sollte es am 27. September 2020 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin oder des Bürgermeisters kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist in der Zeit vom 24. August 2020 bis zum 28. August 2020 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Greven, Rathaus, Zimmer B 01 und B 10, Rathausstr. 6, B 01, 48268 Greven, Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahlen für die Wahl des Landrates / der Landrätin und / oder die Bürgermeisterwahl.

Die Benachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk / Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen in seinem / ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er / sie nachweist, dass er / sie aus einem von ihm / ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 28. August 2020 versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (28. August 2020) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte weiterhin

- I. je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist. Dieser ist am 13.09.2020 für die für die Wahl des Landrates/der Landrätin gelb, für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt rot, für die Wahl des Bürgermeisters violett, für die Wahl der Vertretung der Stadt Greven hellgrau,

mit jeweils schwarzem Aufdruck,
- II. einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- III. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- IV. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin und / oder des Bürgermeisters am 27. September 2020 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahlen am 13. September 2020 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel wird bei einer Stichwahl des Landrates/der Landrätin blau sein, bei der Stichwahl des Bürgermeisters orange.
9. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler(-in) den Wahlbrief mit dem/ den Stimmzettel(-n) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greven, 11.08.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer